

Workshop 5 – Wenn Frauen sich (noch) nicht trennen ...

Welche Hilfen brauchen Mütter, Töchter und Söhne in Gewaltverhältnissen?

Gestaltung und Moderation: Getrud Bobach, Sozialreferat München – Stadtjugendamt, Produktsteuerung- Erziehungshilfen/Kinderschutz
Margit Henneberg-Binser, Sozialreferat München – Sozialbürgerhaus, Bezirkssozialarbeit
Renate Hermann, Sozialreferat München – Stadtjugendamt, Produktsteuerung, Angebote für Familien, Frauen und Männer

Der Workshop hatte das Ziel Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die eine Entlastung für Mütter, Töchter und Söhne in von häuslicher Gewalt betroffenen Partnerschaften darstellen könnten.

Im Rahmen des Workshops erfolgte ein kurzer Überblick und die Darstellung rechtlicher Grundlagen.

Der Ablauf gestaltete sich wie folgt:

- Vorstellungsrunde
- Vorstellen, Benennen von spezifischen Fragen
- Kurzinformation zum Thema Häusliche Gewalt
- Was erschwert die Trennung
- Was ist nötig, hilfreich
 - Unterstützung
 - rechtliche Möglichkeiten
 - Kinderschutzaspekt
- Was ergibt sich daraus:
 - Hilfs- und Kooperationsmöglichkeiten
- Was braucht es noch? - Anregungen zur Weiterentwicklung

Kurzinformation zum Thema Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt:

- als Gewaltstraftat Erwachsener in Partnerschaftsbeziehungen
- Mädchen und/oder Jungen können betroffen sein als
 - Zeuge dieser Gewalt
 - Opfer direkter Gewalt
- ist immer auch eine Gefährdung des Kindeswohls
- hat erhebliche, vielfältige
 - psychische, physische Folgen z.B. Zerstörung des Selbstwertgefühls, Erpressung, ständige Kontrolle/Ohrfeigen, Tritte
 - soziale Folgen z.B. Kontaktverbote, Androhung von Gewalt gegen Kinder
 - ökonomische Folgen z.B. Schulden für Partnerin machen, Weigerung arbeiten zu gehen.

Was erschert die Trennung - Gründe, die eine Trennung verhindern:

Ambivalenz

- emotionale Beziehung – eingeschränkte Handlungsfähigkeit (vgl. Stockholm-Syndrom)
- Paradoxie mütterliche Verantwortung: Mutter fühlt sich für Vater-Kind-Beziehung verantwortlich und verbleibt in Beziehung mit gewalttätigem Partner
- Hoffnung auf Veränderung
- Kontrolle der Situation durch Nähe
- die ambivalente Beziehung stellt eine besonders schwierige Situation dar:
 - der Beratungsbedarf ist am größten

- Frauen sind für die Beratung am schwersten zu erreichen
- der gewalttätige Partner ist nach der Trennung psychisch immer noch präsent
- die Frauen handeln wider ihres besseren Wissens
- dominierend sind Rat- und Hilfslosigkeit, Ohnmacht
- Teufelskreis und Wechsel von Trennungen und Wiederaufnahme der Beziehungen
- Kontrolle, Demütigung, permanente Angst → Traumatisierung
- Solidarität mit dem Partner
 - ▶ Beratung sollte an Ambivalenz ansetzen

Wirtschaftliche/materielle Situation

- reale und/oder gefühlte Abhängigkeit
- Drohungen/Angstszenerarien in finanzieller Hinsicht
- Angst vor Verarmung, es nicht alleine zu schaffen

Soziale Situation

- Wegfall der gewohnten Umgebung mit evtl. Entlastungsmöglichkeiten, Ressourcen
- Wegfall familiärer Unterstützung durch Familie des Mannes
- Konflikte in Familien durch Trennung
- Angst vor Alleinsein/Isolation

Was ist nötig und hilfreich - Rechtliche Situation

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen wurden gemeinsam erörtert.

- Polizeiaufgabengesetz
- Gewaltschutzgesetz
 - § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
 - § 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung → BGB § 1361 b – Zuweisung der Ehwohnung nach Trennung; FamFG
- FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - § 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot, Abs. 1
 - § 212 Beteiligte, § 213 Anhörung des Jugendamtes i. Verfahren nach § 2 Gewaltschutzgesetz
 - § 204 Beteiligte und § 205 Anhörung des Jugendamtes in Sachen der Ehwohnung
- GG - Grundgesetz
 - Art.6 – Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz der staatl. Ordnung – Wächteramt des Staates
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
 - § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten, Abs. 1, Zi. 4 und 5
- BGB
 - § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls Abs. 3, Zi. 3

Unterstützung durch entwickeln von Schutzfaktoren

- Risiken vermeiden bzw. minimieren
- die Betroffenen stärken
- positive Erfahrungen ermöglichen
- Förderung von Bewältigungsmotivation und Bindungssystem
- Tagesbetreuung
- Dolmetscherdienste – Abbau der Sprachbarrieren

Was ergibt sich daraus? - Hilfs- Kooperationsmöglichkeiten:

- Infos für Kinder und Mütter
- präventive Ansätze
- Kinder ernst nehmen
- Fortbildung von Fachpersonal
- Haltung zu Gewalt entwickeln
- Notfallplan
- Beratung der Mutter braucht Kooperation
- Einbezug der Väter
- Vorgehen mit Polizei
- Täter – Opfer – Ausgleichsverfahren
- Anerkennung für das, was funktioniert
- Freizeitangebote
- Bedrohung ernst nehmen
- Beobachtung der Kinder mit Mutter besprechen
- Kooperation im Sinne von Fallkonferenz
- Zusammenarbeit braucht Klarheit zum Datenschutz

Was braucht es noch? - Anregungen zur Weiterentwicklung

- konsequenter Wissenstransfer BSA, Beratungsstellen, MUM
- Aufklärung – Fortbildungen im Bezug auf den Datenschutz – welche Informationen können weiter gegeben werden – welche nicht – Grenzen in der Zusammenarbeit
- Angebot eines Dolmetscherdienstes für Gerichtstermine
- Schwierigkeit Täterinbezug
- Umgangsthematik - Schutzaspekt
- Infos an Kinder, Flyer – wie kommen Kinder an Informationen – wünschenswert wäre eine Anlaufstelle